

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/2187 –**

### **Strafverfolgung von Verantwortlichen für Kriegsverbrechen in Italien und Entschädigungszahlungen für italienische Militärinternierte**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nachdem im Sommer 1943 die Mussolini-Regierung gestürzt worden und Italien aus dem Kriegsbündnis mit dem Deutschen Reich ausgeschert war, wurden über 600 000 italienische Soldaten in deutsche Gefangenschaft genommen. Ihnen wurde der Status als Kriegsgefangene verweigert, sie galten vielmehr als „Italienische Militärinternierte“ (IMI). „Damit wurde den Gefangenen der Schutz der Genfer Konvention verweigert. Sie waren jeder Willkür ausgesetzt“, beschreibt der Freiburger Historiker Gerhard Schreiber die Situation dieser Gefangenen (taz, 19. Februar 2004). Die Sterblichkeitsrate war aufgrund der Haftbedingungen extrem hoch.

Die Gefangenen mussten Zwangsarbeit leisten, mehrere Zehntausend wurden in der Rüstungsindustrie oder für andere, direkt mit militärischen Zwecken verbundene Arbeiten eingesetzt, was nach den Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts ebenfalls widerrechtlich war.

Obwohl den italienischen Gefangenen weder formal noch materiell der Status von Kriegsgefangenen zuerkannt wurde, haben sie bis heute keine Entschädigung erhalten. Entsprechende Anträge an die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft wurden abgelehnt, eine dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28. Juni 2004 wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Eine zentrale Rolle spielte dabei ein im Juli 2001 erstelltes Gutachten des an der Humboldt-Universität zu Berlin lehrenden Rechtswissenschaftlers Christian Tomuschat, das im Auftrag des BMF erstellt worden war. Darin wird die Umwandlung des Status der IMI in Zivilisten für völkerrechtswidrig und damit unwirksam erklärt. Das Gutachten geht demzufolge von der fiktiven Annahme aus, die IMI seien rechtlich Kriegsgefangene geblieben, obwohl ihnen deren Rechte verweigert worden sind. Als Kriegsgefangene jedoch sind sie laut Stiftungsgesetz von Entschädigungszahlungen ausgeschlossen.

An dieser Entscheidung ist heftige Kritik geübt worden. Der überlebende ehemalige IMI Serafino Gasperini erklärte im Deutschlandfunk in einer Sendung vom 25. Juni 2002:

„Die deutsche Entscheidung halte ich für skandalös. Wenn sie uns als Kriegsgefangene behandelt hätten, dann wäre ja alles okay gewesen. Aber sie haben uns nicht als Kriegsgefangene behandelt. Wir waren Sklaven. Daher ist das deutsche Rechtsgutachten, wonach wir keine Zwangsarbeiter waren, nicht korrekt.“

Der Historiker Gerhard Schreiber kritisierte in der gleichen Sendung ebenfalls die Argumentation des Gutachters als „zynisch gegenüber den Betroffenen und außerhalb der historischen Realität. Er berücksichtigt einfach nicht die Wirklichkeit [...]. Für mich ist das ein Skandal und ich habe den Eindruck, das es[s] sich dabei um eine große Heuchelei handelt; dass man auf diese Weise der Verpflichtung entgehen will, die Italiener zu entschädigen [...]“.

Der Rechtsanwalt Joachim Lau bezeichnet dieses Verfahren als „eine äußerst bedenkliche Verdrehung der rechtshistorischen Tatsachen“ (junge Welt, 24. Juli 2004).

In Italien dagegen hat sich eine andere Rechtslage entwickelt; so hat der italienische Kassationsgerichtshof in Rom im Jahr 2004 entschieden, dass in Italien Entschädigungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht werden können, da bei internationalen Verbrechen der Grundsatz der Staatenimmunität nicht gelte (DER SPIEGEL 41/2004).

Zehntausende Überlebende warten bis heute auf eine Entschädigung; angesichts ihres hohen Alters ist eine rasche Regelung unbedingt erforderlich.

Völlig unzureichend ist auch die politische und juristische Aufarbeitung der Kriegsverbrechen, die zwischen 1943 und 1945 von deutschen Truppen in Italien verübt worden sind. In diesem Zeitraum wurden mindestens 150 Massaker verübt.

Zuletzt wurden im Juni 2005 zehn ehemalige SS-Angehörige wegen der Ermordung von Bewohnern des Toscana-Dorfes Sant’Anna zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Dem Massaker waren am 12. August 1944 560 Kinder, Frauen und alte Männer zum Opfer gefallen. Die Verurteilten leben alle in der Bundesrepublik Deutschland. Gegen sie wird erst seit dem Jahr 2002 von der Staatsanwaltschaft Stuttgart ermittelt. Der Verein der Opfer von Sant’Anna hat die Rechtsanwältin Gabriele Heinecke beauftragt, Einsicht in die Ermittlungsunterlagen zu nehmen und im Fall der Anklageerhebung die Nebenklage zu betreiben. Dem Akteneinsichtsbegehren wurde über mehrere Monate hinweg seitens der Staatsanwaltschaft mit wechselnden Begründungen bis heute nicht stattgegeben, wie die Rechtsanwältin den Fragestellern mitgeteilt hat. Erst Anfang Juni dieses Jahres konnte die Anwältin die Akten einsehen.

Unterlagen zu deutschen Kriegsverbrechen sind in Italien unter anderem im so genannten „Schrank der Schande“ enthalten, der 1995 am Sitz der italienischen Militärgeneralstaatsanwaltschaft in Rom geöffnet wurde. Seither wurden rund 700 Akten an zuständige Militärstaatsanwaltschaften geleitet.

Die Zahl der bis heute durchgeführten Ermittlungs- und Strafverfahren, sowohl jene in Italien als auch in Deutschland, steht in keinem Verhältnis zur Dimension des vom Dritten Reich geführten Vernichtungskriegs. Die geringe Zahl der Verfahren dokumentiert das Fehlen einer systematischen Aufarbeitung dieser Verbrechen sowohl in juristischer als auch politischer Hinsicht. Dieser fehlende Wille zeigt sich auch in der unzureichenden Kooperation der deutschen Behörden mit italienischen Stellen, wie oben im Fall der abgelehnten Akteneinsicht beispielhaft beschrieben.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Zweiten Weltkrieg ist von Deutschen vielfältiges Unrecht begangen worden. Dies betraf nicht zuletzt die italienischen Kriegsgefangenen, die vielfach unter harten und unmenschlichen Bedingungen Zwangsarbeit leisten mussten. Die Bundesregierung bedauert dies zutiefst. Alle Bundesregierungen haben daher nach Kräften auf Wiedergutmachung und Versöhnung hingewirkt. Auch mit der Italienischen Republik wurden entsprechende Abkommen geschlossen.

Im Sommer 2000 hat der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit und Zustimmung aller Fraktionen das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZStiftG) verabschiedet. Sie wurde mit einem Kapital von 10,1 Mrd. DM ausgestattet, das je zur Hälfte von den in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen und von der Bundesrepublik Deutschland eingebracht wurde. Mit dieser Stiftung handelten die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Wirtschaft in Erfüllung ihrer historischen Verantwortung für die Opfer von Sklaven- und Zwangsarbeit während des Dritten Reiches (vgl. Bundestagsdrucksache 14/7434, S. 3). Nach § 2 Abs. 1 EVZStiftG ist es Zweck der Stiftung, über Partnerorganisationen Finanzmittel zur Gewährung von Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter und von anderem Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus Betroffene bereitzustellen.

Dem Gesetz waren internationale Verhandlungen vorausgegangen, in denen der Kreis der Anspruchsberechtigten und die Anspruchsvoraussetzungen einvernehmlich festgelegt worden waren. Teil dieser international vereinbarten Vorgaben war die Beschränkung der Leistungen der Stiftung auf zivile Zwangsarbeiter und der in § 11 Abs. 3 EVZStiftG geregelte Leistungsausschluss von Kriegsgefangenen. Seine Begründung hatte dieser Ausschluss in der Überlegung, dass keine neuen Reparationen zum Ausgleich von Schäden ehemaliger Kriegsgefangener geschaffen werden sollten. Dabei war zudem zu berücksichtigen, dass unrechtmäßig zugefügte Leiden mit Tod, Krankheit und vielfach langjährigem Freiheitsentzug auch deutschen Kriegsgefangenen widerfahren sind und einseitige Regelungen nicht in Frage kommen sollten.

Zu Kriegsgefangenen im Sinne der Ausschlussvorschrift des § 11 Abs. 3 EVZStiftG gehören entsprechend einem im Jahr 2001 von dem international anerkannten Völkerrechtler Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Tomuschat erstellten Gutachten auch die sog. Italienischen Militärinternierten, d. h. italienische Soldaten, die ab September 1943 nach dem Abschluss eines Waffenstillstandes zwischen Italien und den Alliierten Siegermächten des Zweiten Weltkrieges von deutschen Truppen festgenommen und entwaffnet worden waren und bis Kriegsende Zwangsarbeit leisten mussten. Diesem Gutachten zufolge haben Italienische Militärinternierte keine Leistungen nach dem EVZStiftG erhalten; eine Ausnahme galt für jene Militärinternierten, die über die Verletzungen ihres Kriegsgefangenenstatus hinaus rassistische Verfolgungsmaßnahmen zu erdulden hatten.

#### I. Italienische Militär-Internierte (IMI)

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass die Haager Landkriegsordnung individuelle Entschädigungen für Verletzungen des Abkommens zwar nicht zwingend vorschreibt, aber gleichwohl zulässt, und wenn nein, warum nicht?

Das humanitäre Völkerrecht sieht als Ausgleich für Kriegsschäden nur zwischenstaatliche Ansprüche vor, nicht dagegen individuelle Entschädigungsansprüche. Dementsprechend normiert auch Artikel 3 des IV. Haager Abkommens von 1907 lediglich eine Haftungsverpflichtung zwischen den Vertragsparteien. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Fehlende Entschädigung für griechische

NS-Opfer“ (Bundestagsdrucksache 16/1634, Vorbemerkung der Bundesregierung) verwiesen.

2. Ist den IMI nach Auffassung der Bundesregierung der Status als Kriegsgefangene incl. der damit verbundenen Rechte vom Deutschen Reich tatsächlich gewährt worden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
3. Muss nach Auffassung der Bundesregierung bei der Frage, ob die italienischen Gefangenen als Kriegsgefangene zu betrachten seien, außer ihrer formaljuristischen Stellung nicht auch deren tatsächliche materielle Situation herangezogen werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Stellung hierzu?
4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass die italienischen Militärinternierten faktisch nicht als Kriegsgefangene behandelt wurden, und wenn nein, warum nicht?
5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Behandlung der italienischen Militärinternierten schweres Unrecht war, und wenn ja, warum lehnt sie deren Entschädigung bisher ab?

Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung des Gutachters Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Tomuschat an, der zufolge die sog. Italienischen Militärinternierten vom Zeitpunkt ihrer Gefangennahme bis zum Kriegsende den Rechtsstatus von Kriegsgefangenen entsprechend den Vorschriften der Haager Landkriegsordnung von 1899/1907 und des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 hatten. Das Gutachten stellt fest, eine völkerrechtlich wirksame Überführung in den Zivilstatus sei nicht erfolgt.

Die Bundesregierung bedauert ausdrücklich, dass viele der Militärinternierten unter harten und menschenunwürdigen Bedingungen leben und arbeiten mussten und Schutzvorschriften des Kriegsvölkerrechts unbeachtet geblieben sind. Das ändert aber nichts an der rechtlichen Einordnung der Militärinternierten als Kriegsgefangene. Die Frage der Entschädigung für Zwangsarbeit ist durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ abschließend geregelt worden; nach § 11 Abs. 3 EVZStiftG sind Kriegsgefangene von Leistungen ausgeschlossen.

6. Wie viele ehemalige IMI sind heute nach Kenntnis der Bundesregierung oder nach Angaben der italienischen Regierung bzw. italienischer Opferverbände noch am Leben?

Der Bundesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor. Verfügbare Angaben differieren erheblich: Ein Opferanwalt behauptete im Jahr 2004, es gebe 150 000 Überlebende; eine italienische Wissenschaftler-Delegation hatte Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Tomuschat gegenüber die Zahl der überlebenden Militärinternierten zum Stichtag 15. September 1999 mit 58 000 angegeben.

7. Treffen die Angaben von Rechtsanwalt Joachim Lau gegenüber den Fragestellern zu, denen zufolge von 110 000 Anträgen italienischer Zwangsarbeiter bei der Internationalen Organisation für Migration 100 000 abgelehnt wurden?

Für Italienische Militärinternierte und für andere Kriegsgefangene entsteht nur eine gesetzliche Leistungsberechtigung, soweit sie in Konzentrationslager (KZ)

verschleppt wurden. In diesen Ausnahmefällen liegt eine besondere, durch die nationalsozialistische Ideologie geprägte Verfolgung vor; der Kriegsgefangenenstatus tritt in den Hintergrund.

Auf Grund dieser Rechtslage hat die Partnerorganisation Internationale Organisation für Migration (IOM) nach den der Bundesstiftung übermittelten Informationen folgende Anträge bearbeitet:

- 130 000 IMI haben bei der IOM einen Antrag gestellt.
- 115 000 Anträge wurden abgelehnt, weil eine Inhaftierung in einem KZ nach § 42 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes nicht nachgewiesen werden konnte.
- 14 000 Anträge wurden aus anderen Gründen abgelehnt (Stichtagsregelung 16. Februar 1999, Mehrfachanträge, verfristete Anträge etc.).
- 1 000 Anträge wurden positiv beschieden.

8. Wie viele Klagen wie vieler ehemaliger IMI auf Entschädigung sind derzeit eingereicht

a) vor deutschen Gerichten,

Der Bundesregierung liegen keine verlässlichen Zahlen über vor deutschen Gerichten insgesamt anhängige Klagen ehemaliger Italienischer Militärinternierter vor, da diese Klagen nicht gesondert erfasst werden. Vor einem Verwaltungsgericht sind rund 4 150 weitgehend identische Klagen ehemaliger italienischer Internierter auf Entschädigung aus den Mitteln der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ anhängig.

b) vor ausländischen Gerichten (bitte nach Ländern auflisten),

In Italien sind zurzeit 40 Einzelklagen und 6 Sammelklagen (insgesamt 113 Kläger) auf Entschädigung/Schadensersatz von Überlebenden, deren Angehörigen oder Hinterbliebenen von deutschen Kriegsverbrechen oder sonstigen NS-Verbrechen, die während des Zweiten Weltkriegs begangen wurden, anhängig. Klagen italienischer Opfer vor anderen ausländischen Gerichten sind nicht bekannt.

c) vor internationalen Gerichtshöfen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass eine Vereinigung ehemaliger Militärinternierter beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eine Individualbeschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht hat. Diese Beschwerde ist der Bundesrepublik Deutschland vom Gerichtshof jedoch bisher nicht zugestellt worden. Weitere Verfahren vor internationalen Gerichtshöfen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

9. Wie haben sich diese Gerichtsverfahren aus Sicht der Bundesregierung entwickelt, und welche Position vertritt die Bundesregierung in diesen Verfahren?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass diese Verfahren dem Grundsatz der Staatenimmunität widersprechen. Da die Bundesregierung – wie in der Antwort zu Frage 8c dargelegt – bisher an Verfahren vor internationalen Gerichtshöfen nicht beteiligt wurde, ist ihr eine Aussage hierzu nicht möglich.

10. Wie hat sich aus Sicht der Bundesregierung ein Verfahren vor dem Kassationsgerichtshof in Rom entwickelt, in dem es unter anderem um die Frage der Staatenimmunität ging?
  - a) Wie bewertet die Bundesregierung diese Entscheidung?
  - b) Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung aus diesem Urteil?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Urteil des italienischen Kassationsgerichts im Fall Ferrini dem Grundsatz der Staatenimmunität widerspricht.

11. Wie viele Arbeitsstunden wurden von den IMI in deutscher Gefangenschaft erbracht, wie viele davon in der Rüstungsindustrie?
12. Welches Entgelt wäre für die gesamte Dauer der Zwangsarbeit für sämtliche IMI insgesamt ungefähr zu zahlen gewesen, wären die Arbeitskräfte nach den damals üblichen Löhnen bezahlt worden?
13. Wie hoch ist die Summe, die das Deutsche Reich und die Industrie eingespart haben, indem sie diese Zwangsarbeiter eingesetzt haben (unter Einrechnung der seither anzurechnenden Zinsen)?

Der Bundesregierung liegen zu diesen Fragen keine Erkenntnisse vor.

14. Trifft es zu, dass für die zur Zwangsarbeit gezwungenen Italienischen Militärinternierten Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, diese aber bis heute nicht an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

Für Kriegsgefangene aller Nationalitäten, die während des Zweiten Weltkrieges in Deutschland auf Veranlassung der ehemaligen deutschen Wehrmacht bei deutschen Arbeitgebern gearbeitet haben, sind keine Beiträge an deutsche Rentenversicherungsträger gezahlt worden. Zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen hat für den Kriegsgefangenen und den deutschen Arbeitgeber keine Verpflichtung bestanden, weil die Arbeit nicht in einem Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis geleistet worden ist und der Kriegsgefangene für seine Arbeit vom Arbeitgeber kein Entgelt erhalten hat. Wer als Kriegsgefangener zu gelten hat, ergibt sich dabei nicht aus deutschen Gesetzen, sondern aus den völkerrechtlichen Regelungen des Genfer Kriegsgefangenenabkommens von 1929, das Militärbehörden erlaubt, Kriegsgefangene als Arbeiter einzusetzen.

15. Falls die Bundesregierung keine Kenntnis zu den vorangegangenen Fragen hat, beabsichtigt sie, sich Kenntnisse dazu zu beschaffen, um dieses Verbrechen aufzuarbeiten und Entschädigungen zu gewähren, und wenn nein, warum nicht?

Es handelt sich hierbei um Fragen, die nur durch die Geschichtswissenschaft geklärt werden können.

16. Erwägt oder beabsichtigt die Bundesregierung, den überlebenden ehemaligen IMI eine Entschädigung zukommen zu lassen und diesbezüglich in Verhandlungen mit den Opferverbänden einzutreten, und wenn ja, was konkret will sie unternehmen und bis wann?

Mit dem vom Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit und Zustimmung aller Fraktionen verabschiedeten Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ ist die Frage der Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter abschließend geregelt worden (vgl. § 16 Abs. 1 EVZStiftG). Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, den überlebenden ehemaligen Militärinternierten eine Entschädigung zukommen zu lassen.

- II. Entschädigung für Überlebende und Angehörige von Massakern und Strafverfolgung der Täter
17. a) Wie viele Massenerschießungen von Zivilisten, Partisanenverdächtigen, gefangenen oder sich ergebenden Soldaten haben deutsche Truppen zwischen 1943 und 1945 in Italien vorgenommen (bitte einzeln auflisten)?  
b) Wie viele Massenerschießungen an italienischen Kriegsgefangenen bzw. IMI haben deutsche Truppen außerhalb Italiens vorgenommen (bitte einzeln auflisten)?

Der Bundesregierung liegen zu diesen Fragen keine Erkenntnisse vor.

- c) Wie sind diese Massenerschießungen nach Auffassung der Bundesregierung aus völkerrechtlicher Sicht zu bewerten?

Die von Angehörigen der deutschen Streitkräfte in Italien angewandten Methoden widersprachen in vielen Fällen eindeutig dem geltenden Kriegsvölkerrecht. Dies gilt insbesondere für Massenerschießungen. Im Zuge der Bekämpfung des einheimischen Widerstandes sind von Wehrmacht und Waffen-SS bei anderen Gelegenheiten aber auch Maßnahmen ergriffen worden, die dem damaligen Kriegsvölkerrecht durchaus entsprachen. Alliierte und bundesrepublikanische Gerichte sind in der Nachkriegszeit bei der Bewertung solcher Fälle zu differenzierten Urteilen gekommen.

18. Wie viele Entschädigungsklagen sind derzeit wegen Kriegsverbrechen und Massakern in Italien vor deutschen und italienischen sowie weiteren Gerichten anhängig, um welche Kriegsverbrechen geht es dabei, was ist Gegenstand der Klage, und welche Position nimmt die Bundesregierung hierzu ein (bitte jeweils nach Art, Ort und Datum des Kriegsverbrechens aufschlüsseln)?

Zur Anzahl der Entschädigungsverfahren wird auf die Antwort zu Frage 8a verwiesen. Es geht um viele verschiedene Kriegsverbrechen. Eine genaue Abgrenzung ist nicht in jedem Fall möglich. Hinsichtlich der Position der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

19. Wurden bisher Entschädigungszahlungen an Überlebende oder Angehörige von Deutschen begangener Massaker in Italien geleistet, wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Nach dem „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger,

die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind“ vom 2. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 793) sind 40 Mio. DM für italienische Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen gezahlt worden. Gemäß Artikel 3 dieses Vertrages sind alle Fragen, die den Gegenstand dieses Vertrages bilden, unbeschadet etwaiger Ansprüche italienischer Staatsangehöriger auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetze, abschließend geregelt.

20. Wie viele Opfer deutscher Kriegsverbrechen in Italien sind nach Kenntnis der Bundesregierung sowie nach Angaben italienischer Opferverbände heute noch am Leben?
  - a) Wie viele von diesen haben Entschädigungszahlungen von der Bundesrepublik erhalten und in welcher Höhe?
  - b) Wie viele von diesen haben keine Entschädigungszahlungen von der Bundesrepublik Deutschland erhalten und warum nicht?
  - c) Beabsichtigt die Bundesregierung, (weitere) Entschädigungszahlungen zu leisten, wenn ja, was plant sie konkret, wenn nein, warum nicht?
21. Wie viele Opfer deutscher Kriegsverbrechen in Italien sind nach dem 8. Mai 1945 verstorben, ohne jemals eine Entschädigung von der Bundesrepublik Deutschland erhalten zu haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

22. Falls die Bundesregierung zu den vorangegangenen Fragen keine Erkenntnisse hat, warum hat sie keine Erkenntnisse hierzu, beabsichtigt sie, sich welche zu beschaffen, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

23. a) Welche rechtskräftigen Urteile gegen deutsche Verantwortliche an Massakern in Italien hat es nach Kenntnis der Bundesregierung nach 1945 vor deutschen Gerichten gegeben (bitte einzeln auflisten)?
- b) Wie viele Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Massakern wurden nach 1945 gegen wie viele Personen eröffnet und ohne Verurteilung der Beschuldigten wieder eingestellt?
- c) Wie welchen Gründen erfolgten die Einstellungen dieser Verfahren (bitte nach Gründen auflisten)?
- d) Wie viele Ermittlungsverfahren werden derzeit in der Bundesrepublik Deutschland wegen Kriegsverbrechen in der Zeit des Zweiten Weltkriegs geführt?

Eigene Erkenntnisquellen stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung. Die der Bundesregierung zugänglichen Statistiken des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.3 Strafgerichte, Reihe 2.6 Staatsanwaltschaften, Reihe 3 Strafverfolgung) weisen die erbetenen Informationen nicht gesondert aus. Das bei dem Bundeszentralregister geführte Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) sieht eine Auskunft an die Bundesregierung nicht vor.

24. Welche rechtskräftigen Urteile gegen deutsche Verantwortliche an Massakern in Italien hat es nach Kenntnis der Bundesregierung vor italienischen Gerichten gegeben (bitte einzeln auflisten)?

Der Bundesregierung ist nur das in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte Urteil zum Massaker in Sant' Anna bekannt.

- a) Wie viele davon ergingen in Abwesenheit?

In diesem Verfahren wurden zehn Angeklagte deutscher Staatsangehörigkeit in Abwesenheit verurteilt; das Urteil ist jedoch erst gegenüber drei Verurteilten rechtskräftig.

- b) Wie viele der noch lebenden Verurteilten haben bislang ihre Strafe nicht angetreten und warum?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, hat bislang keiner der Verurteilten seine Strafe angetreten. Die Gründe hierfür sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- c) Wie viele der noch lebenden Verurteilten, die ihre Strafe bislang nicht angetreten haben, halten sich in Deutschland auf (bitte detailliert darlegen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- d) Was unternehmen die deutschen Justizbehörden, um diese Täter zur Verantwortung zu ziehen?

Die Zuständigkeit für die Verfolgung der Tat in Deutschland fällt in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der Länder. Der Bundesregierung ist bekannt, dass wegen des Massakers von Sant' Anna ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart anhängig ist. Weitere Erkenntnisse liegen ihr nicht vor.

25. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass manche Kriegsverbrecher in Deutschland bis heute unbestraft geblieben sind?

Nach dem in § 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) verankerten Legalitätsprinzip haben die Staatsanwaltschaften dann, wenn sie von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten, zur Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen. Sie haben dabei etwa gegebene Strafverfolgungshindernisse zu berücksichtigen. Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Staatsanwaltschaften diesem gesetzlichen Auftrag im Hinblick auf die von den Fragestellern genannte Tätergruppe unzureichend nachkommen.

26. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass italienische Gerichte das Hauptverfahren gegen die Verantwortlichen des Massakers in Sant' Anna abgeschlossen haben, während die Staatsanwaltschaft Stuttgart seit nunmehr rund vier Jahren nicht über ein Ermittlungsverfahren hinauskommt, und teilt sie die Ansicht der Fragesteller, hier liege ein gravierendes Versagen der deutschen Justiz vor?

Der Bundesregierung stehen weder Aufsichts- noch Weisungsbefugnisse über die Staatsanwaltschaften der Länder zu. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften der Länder unterliegt daher nicht der Bewertung durch die Bundesregierung.

27. a) Ist der Bundesregierung bekannt, dass ein italienisches Gericht im Jahr 2005 Verantwortliche des Massakers in Sant'Anna wegen Mordes verurteilt hat?

Ja.

- b) Ist der Bundesregierung bekannt, dass die noch lebenden Täter allesamt in der Bundesrepublik leben, und wenn ja, wie bewertet sie den Umstand, dass die Täter nicht zur Rechenschaft gezogen werden?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 24 Buchstabe c und 26 verwiesen.

28. Ist die Bundesanwaltschaft gemäß § 120 i. V. m. 142a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) mit Ermittlungen von Kriegsverbrechen in Italien betraut worden, und wenn ja:
- a) in welchen Fällen?
- b) In welchen Fällen ist bislang eine Anklageerhebung erfolgt?

Kriegsverbrechen, die während des Zweiten Weltkrieges in Italien begangen worden sind, stellen keine Straftaten dar, die gemäß § 120 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 142a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in die Strafverfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen. Das Völkerstrafgesetzbuch und auch der in ihm aufgegangene Straftatbestand des Völkermordes, der zuvor in § 220a des Strafgesetzbuches geregelt war, wurden erst nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen. Die entsprechenden Tatbestände sind daher auf Grund des in Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verankerten Rückwirkungsverbots für Straftatbestände auf während des Zweiten Weltkriegs begangene Kriegsverbrechen nicht anwendbar. Es handelt sich bei diesen Verbrechen auch nicht um solche Fälle des Mordes, in denen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gemäß § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG übernehmen könnte.

- c) Was unternimmt die Bundesregierung, um der Gefahr zu begegnen, dass durch unkoordinierte Aufnahme von Ermittlungen durch die einzelnen Staatsanwaltschaften der Länder eine systematische Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und Massakern in Italien erschwert wird?

Die Hoheit über die Organisation der Strafverfolgung obliegt auf Grund der angeführten grundgesetzlichen Kompetenzverteilung nicht der Bundesregierung, sondern den Ländern. Lediglich allgemein kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass nach Nummer 26 der im Bund und den Ländern eingeführten Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) die Bearbeitung von Sammelverfahren dem Staatsanwalt obliegt, in dessen Bezirk der Schwerpunkt des Verfahrens liegt. Zudem ist der Bundesregierung bekannt, dass die Länder teilweise Zentralstellen für die Verfolgung von nationalsozialistischen Massenverbrechen geschaffen haben, so das Land Nordrhein-Westfalen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund.

29. Ist den Überlebenden oder Angehörigen der deutschen Kriegsverbrechen und Massaker in Italien in den Fällen der Aufnahme von Ermittlungen durch deutsche Justizbehörden diese Tatsache stets bekannt gemacht worden?
30. Sind die Überlebenden oder Angehörigen über ihre rechtlichen Möglichkeiten der Teilhabe an dem Verfahren in der BRD stets unterrichtet worden, und wenn nein, in welchen Fällen nicht und warum nicht?

Nach § 406h Abs. 1 StPO ist der Verletzte über seine Befugnisse nach § 395 (Anschluss als Nebenkläger), § 397a (Bestellung eines Rechtsbeistands für den Nebenkläger), § 406d (Mitteilungen an den Verletzten), § 406e (Akteneinsicht), 406f (Rechtsbeistand des nicht nebenklageberechtigten Verletzten) und 406g StPO (Anwesenheit und Rechtsbeistand des nebenklageberechtigten Verletzten) zu unterrichten. Nach § 406h Abs. 2 StPO soll der Verletzte oder sein Erbe auch über sein Recht, einen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Beschuldigten gemäß § 403 ff. StPO im Strafverfahren geltend zu machen, belehrt werden. Zudem soll der Verletzte nach § 406h StPO auf die Möglichkeit, Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, hingewiesen werden. Zuständig für diese Unterrichtungen ist die mit dem Strafverfahren befasste Stelle, also im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft, nach Erhebung der öffentlichen Klage das Gericht. Über die praktische Handhabung der Unterrichtung in einzelnen Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

31. Welche Schritte haben deutsche Justizbehörden bei Ermittlungen wegen in Italien begangener Kriegsverbrechen und Massakern unternommen, die Überlebenden oder Angehörigen in die Verfahren mit einzubeziehen und sie über Möglichkeiten der Teilhabe daran zu informieren?
  - a) Wie bewertet die Bundesregierung die Kenntnis der Überlebenden und Angehörigen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten an solchen Verfahren?
  - b) Beabsichtigt die Bundesregierung Initiativen, um Überlebende und Angehörige von Deutschen begangener Kriegsverbrechen über ihre Rechte in den Verfahren besser aufzuklären, und wenn ja, was plant sie konkret, wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

32. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass eine juristische Aufarbeitung von Deutschen begangener Kriegsverbrechen bislang nicht ausreichend stattgefunden hat, und will sie Maßnahmen ergreifen, um die noch nicht aufgearbeiteten Fälle einer Erledigung zuzuführen, und wenn ja:
  - a) was will die Bundesregierung konkret unternehmen?
  - b) Welche Mittel sollen dafür bereitgestellt und wie sollen diese eingesetzt werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

33. Hat die Bundesregierung Mittel zur Verfügung gestellt, um nach der Öffnung des so genannten Schanks der Schande in Italien die darin liegenden Akten aufzuarbeiten bzw. die italienischen Behörden bei der Aufarbeitung zu unterstützen, wenn ja, in welchem Umfang und für welche Zwecke, wenn nein, warum nicht?
- a) Hat die Bundesregierung den italienischen Behörden entsprechende Angebote unterbreitet, und wenn ja, wann, welcher Art waren die Angebote, und wie haben die italienischen Behörden darauf reagiert?  
Wenn keine solchen Angebote gemacht wurden: warum nicht?
- b) Beabsichtigt die Bundesregierung, weiterhin bzw. in Zukunft Mittel bereitzustellen, um die italienischen Behörden bei der Aufarbeitung der Kriegsverbrechen zu unterstützen, und wenn ja, was plant sie konkret, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat keine Mittel zur Verfügung gestellt, um nach dem Wiederauffinden von Ermittlungsakten im Palazzo Cesi, dem Sitz der Militärgeneralstaatsanwaltschaft, im Jahr 1994 eine Aufarbeitung der dort dokumentierten Fälle zu ermöglichen oder die italienischen Behörden bei deren Bemühungen um Aufarbeitung zu unterstützen.